



Handels- und Wirtschaftsrecht

August 2020

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 2 Teile (Gesellschaftsrecht mit 2 Aufgaben und Wettbewerbsrecht mit 2 Aufgaben).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	48 Punkte	48 % des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	12 % des Totals
Aufgabe 3	25 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 4	15 Punkte	15 % des Totals
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Teil 1 Gesellschaftsrecht (60%)

Die mit einem Kapital von CHF 25'000 (ein Stammanteil) gegründete A-GmbH ist ordnungsgemäss ins Handelsregister eingetragen. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist der B. Die A-GmbH hat über lange Zeit gute Geschäfte gemacht und verfügt daher über ein Aktivvermögen von CHF 200'000. Ihre Darlehensverbindlichkeiten bei der X-Bank betragen in der Bilanz 2018 CHF 175'000. B kauft sich Anfang Januar 2019 privat einen Neuwagen. Um das Auto zu finanzieren, entnimmt B der Gesellschaftskasse CHF 30'000 und verbucht dies in den Büchern als Darlehen der GmbH an sich als Privatperson. Weitere Nachweise zu dem Vorgang finden sich in den Unterlagen der Gesellschaft nicht. Ab April 2019 fehlen der A-GmbH aufgrund der Geldentnahme die Mittel, um das Darlehen der X-Bank zu bedienen. Sie fällt in Konkurs (dieser wird ordnungsgemäss eröffnet). Die X-Bank lässt sich von der Konkursverwaltung sämtliche Ansprüche gegen den B gemäss Art. 260 SchKG abtreten. B wehrt sich gegen eine persönliche Inanspruchnahme mit dem Argument, er schulde keine Rückzahlung des entnommenen Geldes, weil kein Darlehensvertrag, sondern ein unzulässiges und formwidriges Insichgeschäft vorliege. Die X-Bank entgegnet, der Einwand der Formwidrigkeit sei rechtsmissbräuchlich. B meint, die Geldentnahme sei vielmehr eine Gewinnentnahme gewesen und dieses Geld stehe ihm schliesslich zu. Auch bestünden keine weiteren gesellschaftsrechtlichen Ansprüche gegen ihn. Schliesslich habe er stets pflichtgemäss gehandelt.

Aufgabe 1: Die X-Bank möchte von Ihnen wissen, welche vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Ansprüche sie in welcher Höhe gegen B geltend machen kann.

Ansprüche aus Art. 41 OR können ausser Betracht bleiben.

Um die GmbH in letzter Minute noch zu retten, entschliesst sich B nach Rücksprache mit der X-Bank am 31.5.2019 dazu, eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter in die Statuten aufzunehmen und den C als neuen Gesellschafter in die A-GmbH aufzunehmen, der sich mit einer Bareinlage von CHF 100'000 beteiligen will. B beschliesst daher als Alleingesellschafter die Einführung einer Nachschusspflicht in Höhe von CHF 100'000 sowie eine Barkapitalerhöhung um CHF 100'000 (vier Stammanteile à CHF 25'000) unter Ausschluss des Bezugsrechts. Er protokolliert diese Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung und lässt anschliessend den C einen Zeichnungsschein unterschreiben, der folgenden Wortlaut hat: „Ich zeichne die bei der A-GmbH am 31.5.2019 vorgenommene Kapitalerhöhung von CHF 100'000.“ C, der das Geld noch beschaffen muss, zahlt am 2.9.2019 die CHF 100'000 auf ein Sperrkonto bei einer Bank ein. B meldet die Statutenänderung über die Einführung der Nachschusspflicht und die Kapitalerhöhung am 3.9.2019 beim Handelsregisterführer an und legt dazu ordnungsgemäss alle notwendigen Belege vor. Er erläutert dem Handelsregisterführer, ihn treffe kein Verschulden daran, dass die Anmeldung so spät erfolge, weil der C das Geld nicht schneller habe beschaffen können. Der Handelsregisterführer verweigert die Eintragung.

Aufgabe 2: B möchte von Ihnen wissen, welche Vorschriften verletzt wurden und ob eventuelle Fehler nicht dadurch geheilt worden seien, dass er die Beschlüsse der GV nicht angefochten habe.



Teil 2 Wettbewerbsrecht (40%)

Aufgrund einer globalen Pandemie erleben Kollaborations-Plattformen für den Business-Bereich, auf denen online Sitzungen abgehalten, Chats geführt und Dokumente ausgetauscht werden können, einen veritablen Boom. Die grössten Marktanteile entfallen dabei auf die drei Plattformen Brabbl, Megachat und LetsTalk, die auf allen bekannten Computer-Betriebssystemen genutzt werden können: Brabbl hat in der Schweiz 30% Marktanteil, Megachat 45% und LetsTalk 15%. Die restlichen 10% entfallen auf verschiedene alternative Plattformanbieterinnen. Während hinter der Plattform Brabbl das gleichnamige Schweizer Start-Up Brabbl (B) steht, welches nur in diesem Bereich aktiv ist, gehören die Kollaborations-Plattformen Megachat und LetsTalk zwei amerikanischen Tech-Giganten, die auch in vielen anderen Bereichen aktiv mitmischen. So ist Megasoft (M), die Herstellerin von Megachat, mit ihrem Produkt Doors gleichzeitig auch die Weltmarktführerin im Bereich von Computer-Betriebssystemen (Marktanteil in der Schweiz: 80%).

Die ehemalige Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB), Regula A. Ringli (R), ist seit Kurzem pensioniert, widmet ihr Leben aber nach wie vor mit Leidenschaft dem Datenschutz. Die aktuellen Entwicklungen beobachtet sie kritisch. Angesichts der stark steigenden Nutzerzahlen von Kollaborations-Plattformen macht sie sich zunehmend Sorgen, denn sie ist davon überzeugt, dass insbesondere amerikanische Unternehmen sich nicht an die Schweizer Datenschutzstandards halten. Frau Ringli ruft daher ihren Nachfolger an und drängt ihn dazu, Massnahmen gegen die amerikanischen Plattformen zu ergreifen. Ihr Nachfolger entgegnet darauf jedoch, nach eingehender Prüfung durch mehrere unabhängige Expertinnen und Experten seien keinerlei Verstösse gegen das schweizerische Datenschutzrecht festgestellt worden. Vielmehr sei der Datenschutzstandard dieser Plattformen aus schweizerischer Sicht absolut nicht zu beanstanden, weshalb auch keine Massnahmen gegen diese Plattformen ergriffen würden. Frau Ringli kann das beim besten Willen nicht glauben. Zwar hat auch sie keine anderslautenden Informationen zum Datenschutzstandard der genannten Plattformen, aber sie hält ihre langjährige Erfahrung für ausreichend, um dies pauschal beurteilen zu können. Da die Nutzerzahlen der Plattformen in der Schweiz nun wöchentlich stark steigen, sieht sich Frau Ringli gezwungen, die Bevölkerung umgehend über ihre Bedenken in Kenntnis zu setzen. Sie tut dies über ihren persönlichen Social-Media-Account, der trotz ihrer Pensionierung allein in der Schweiz noch immer von fast 100'000 Menschen regelmässig besucht wird, mit folgendem Post:

Aufgepasst bei der Nutzung von Megachat, LetsTalk und Co.!

Die neuen Kollaborations-Plattformen mögen ja ganz praktisch sein, man sollte sich dabei aber nicht zu sicher fühlen! Gerade bei grossen (meist amerikanischen) Tech-Unternehmen wird auf die Einhaltung schweizerischer Datenschutzstandards kaum Wert gelegt! Ein Missbrauch Ihrer Daten, die Sie über die Plattform austauschen, kann also nicht ausgeschlossen werden!

Dies kommentiert das Unternehmen Brabbl, das von führenden Schweizer Datenschutzexpertinnen und -experten oft und gerne als Vorbild in Sachen Datenschutz bezeichnet wird, öffentlich einsehbar direkt unter dem Post von Frau Ringli mit den Worten:



Vielen Dank, Frau Ringli, dass Sie die Bevölkerung über die miesen Praktiken dieser amerikanischen Plattformen aufklären! Wir, ein Schweizer Unternehmen, legen dagegen grössten Wert auf die Einhaltung der schweizerischen Datenschutzstandards.

Der Post von Frau Ringli geht „viral“ und wird auch von den Medien aufgegriffen und weiterverbreitet, mit dem Ergebnis, dass er in der Schweiz von hunderttausenden Menschen gesehen wird.

- Aufgabe 3:** a) Beurteilen Sie den Post von Frau Ringli nach dem UWG.
b) Beurteilen Sie den Kommentar von Brabbl nach dem UWG.

Gehen Sie bei der Beantwortung von Aufgabe 3 davon aus, dass die Einschätzung des Nachfolgers von Frau Ringli zutreffend ist.

Megasoft verliert im Bereich der Kollaborations-Plattformen infolge der von Frau Ringli angestossenen Datenschutz-Kontroverse erhebliche Marktanteile in der Schweiz, während Brabbl sich optimal positionieren und deutlich an Nutzerinnen und Nutzern zulegen kann. Bei Megasoft überlegt man sich daher, wie diese Entwicklung gestoppt werden kann. Das Management entscheidet sich zu einer schnell umsetzbaren und drastischen Massnahme: Megasoft nimmt eine Änderung an seinem Betriebssystem Doors vor, die dazu führt, dass die Plattform Brabbl in der Schweiz ab sofort nicht mehr auf diesem Betriebssystem genutzt werden kann.

- Aufgabe 4:** Beurteilen Sie das Verhalten von Megasoft nach dem schweizerischen Kartellrecht.

Beschränken Sie die Prüfung räumlich auf den Schweizer Markt.
